

7 . FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Stadt Vilseck im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Energieinfrastruktur Reisach“

Begründung mit Umweltbericht

Stadt Vilseck

Landkreis Amberg-Weizsach

Marktplatz 13, 92249 Vilseck



Vorentwurf: 20.07.2026

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	DARSTELLUNG	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	4
D	BEGRÜNDUNG	5
1.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm	5
2.2	Regionalplanung	6
3.	Erfordernis und Ziele	7
4.	Räumliche Lage und Größe sowie aktuelle Nutzung	8
5.	Landschaftsbild	8
6.	Standortprüfung	8
7.	Denkmalschutz	9
E	UMWELTBERICHT	10
1	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	10
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	11
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	12
2.1.1	Umweltmerkmale	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	15
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	18
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	19
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	19
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	19
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	20
2.3.1	Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen	20
2.3.2	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	20
2.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen	20
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
3.	Zusätzliche Angaben	21

3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	22
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
	Quellenangaben	23

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt

B DARSTELLUNG

siehe Planblatt

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
NWFreiV	Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Stadt Vilseck eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen Verkehrsflächen dargestellt. Aktuell wird der Geltungsbereich als Landwirtschaftliche Fläche, Waldflächen sowie eine örtliche Verkehrsfläche genutzt. Zudem befindet sich im direkt angrenzenden am Geltungsbereich bereits ein bestehendes Umspannwerk.

Der Flächennutzungsplan entspricht im Geltungsbereich nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 2026, liegt die Stadt Vilseck im Allgemeinen Ländlichen Raum. Die Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklung nicht entgegen, sondern unterstützt diese.

Nach LEP 6.1.1 (Z) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen. Der geplante Batteriespeicher dient als Bestandteil der Energieinfrastruktur der Netzstabilisierung und der Sicherung einer zuverlässigen Stromversorgung.

Gemäß LEP 6.2.1 (G) sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Der Batteriespeicher ermöglicht die Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und unterstützt damit die Integration fluktuierender Energieerzeugung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen in das Stromnetz.

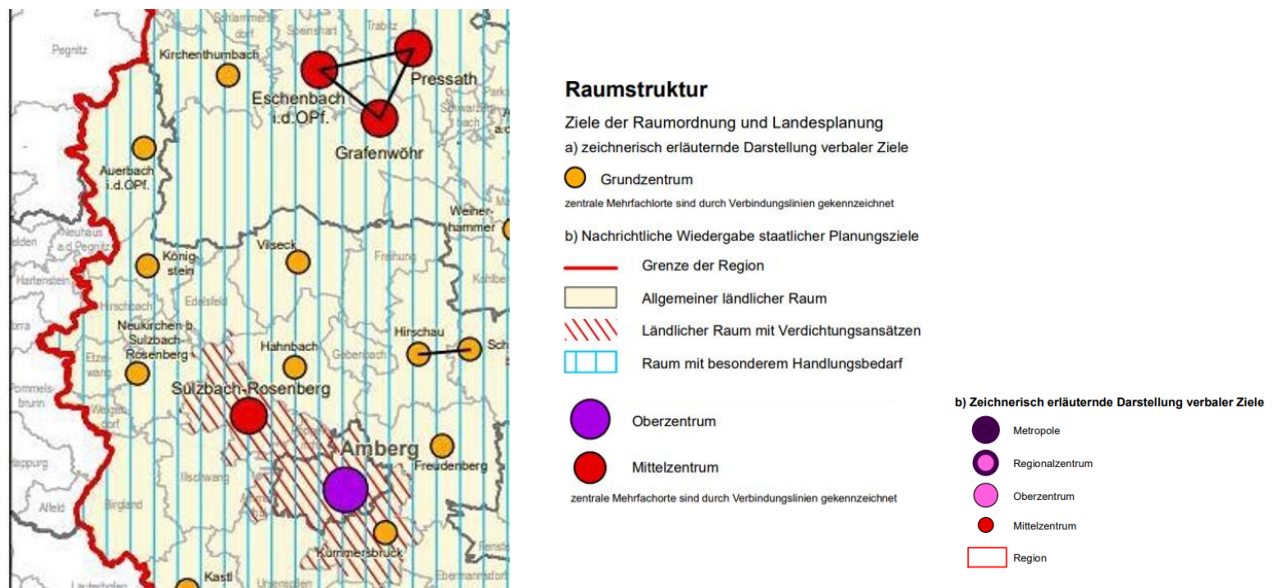
Darüber hinaus soll nach LEP 1.3.1 (G) den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Durch die Bereitstellung eines Standorts für einen Batteriespeicher wird ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen geleistet.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Energieinfrastruktur stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungs- Region 6 – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

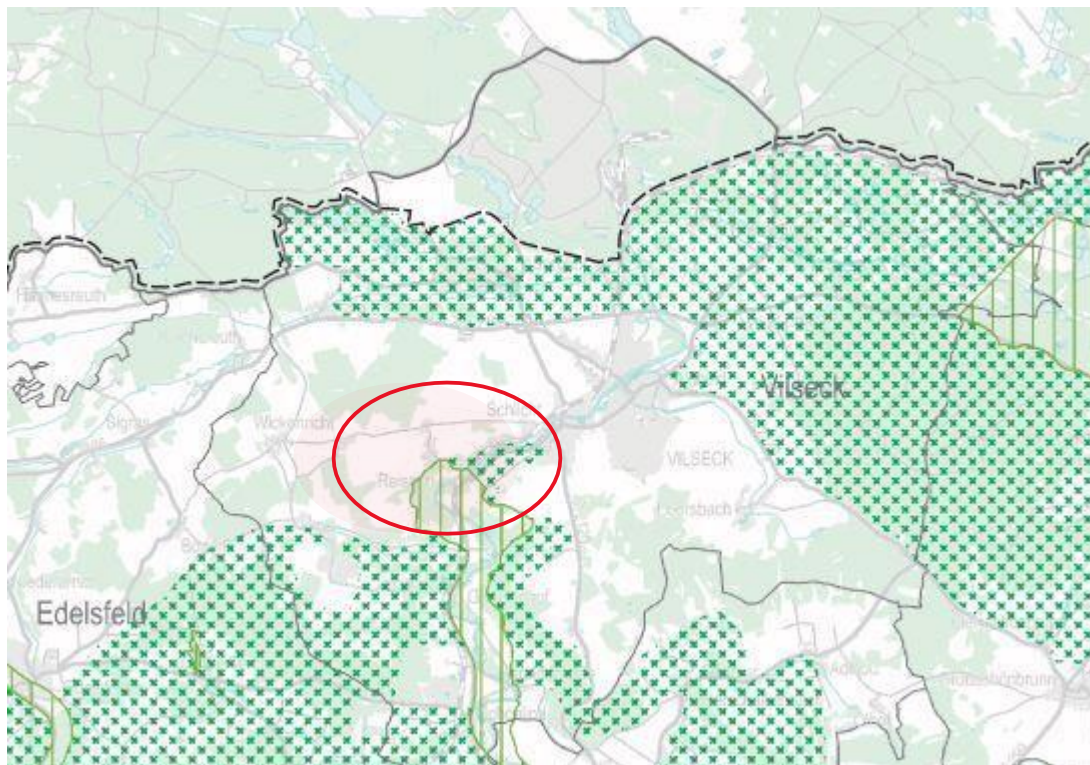
Der Regionalplan Oberpfalz-Nord (Region 6) enthält im Kapitel B X „Energieversorgung“ den Grundsatz, den weiteren Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region sicherzustellen und ein ausreichendes, vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Energieversorgung zur Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft beitragen. Der geplante Batteriespeicher dient als Bestandteil der Energieinfrastruktur der Speicherung elektrischer Energie, der Netzstabilisierung sowie der Integration erneuerbarer Energien. Das Vorhaben unterstützt damit die Zielsetzungen des Regionalplans hinsichtlich einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieversorgung. Zudem wird im Regionalplan die Verbindung Sulzbach-Rosenberg – Vilseck – Auerbach i.d.OPf. als bedeutsame Energieinfrastruktur benannt, wodurch die Funktion des Raumes Vilseck im regionalen Energieversorgungssystem zusätzlich unterstrichen wird



Ausschnitt Karte 1 „Raumstruktur“. Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (Stand 2026)

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Bereich der Planung. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.



I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Vorgeschlagene Schutzgebiete

Naturpark

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Flurdurchgrünung

Entwicklung und Pflege von Biotopen

Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für

Landwirtschaft (Teichwirtschaft)

Biotopentwicklung

Sport, Freizeit und Erholung

Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung

Luftsportschwerpunkt (Segelfluggelände)

Bade- und Freizeitsee

c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Verwaltungsgliederung

Landesgrenze

Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise

Grenzen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

Name einer Gemeinde

Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr

Gemäß Karte 3 – „Landschaft und Erholung“ liegt der Planungsbereich lediglich angrenzend an ein Landschaftliches Vorbehaltsgebietes. Es gliedert sich an das bestehende Gehölz an. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Vilseck plant die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energieinfrastruktur Reisach“ gemäß § 9 BauGB. Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung und Steuerung von Flächen für Anlagen der Energieinfrastruktur, insbesondere für stationäre Batteriespeicher einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen.

Hintergrund der Planung ist der im Zuge der Energiewende steigende Bedarf an Flächen für die Speicherung elektrischer Energie. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien gewinnen Batteriespeicher zunehmend an Bedeutung für die Netzstabilisierung und die Flexibilisierung der Energieversorgung. Gleichzeitig entstehen vermehrt Standortanfragen für entsprechende Anlagen.

Zur Vermeidung einer ungeordneten räumlichen Entwicklung verfolgt die Stadt Vilseck das Ziel, geeignete Flächen für die Ansiedlung und Bündelung von Batteriespeichern und ergänzender

Energieinfrastruktur planungsrechtlich zu sichern und deren städtebauliche Einordnung verbindlich zu regeln. Dabei sollen Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen vermieden sowie Belange des Immissionsschutzes, der Verkehrsanbindung, des Brandschutzes und des Landschaftsbildes angemessen berücksichtigt werden.

Da Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung den Baugebietskategorien der §§ 2 bis 10 BauNVO regelmäßig nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird gemäß § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“ festgesetzt. Hierdurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung von Batteriespeichern und weiterer energiebezogener Infrastruktur geschaffen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilseck wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Der Bebauungsplan entwickelt sich damit aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann der Bebauungsplan „SO Energieinfrastruktur Sigl“ durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft gesetzt werden.

4. Räumliche Lage und Größe sowie aktuelle Nutzung

Der Änderungsbereich befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Vilseck im Bereich Sigl/Reisach und liegt im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Der Standort ist durch die vorhandene Energieinfrastruktur geprägt und wird zusätzlich von bestehenden 110-kV- und 20-kV-Freileitungen durchquert bzw. tangiert.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1280, 1288, 1290 und 1325 sowie die Flurnummer 1323 der Gemarkung Sigl. Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 31.478 m² (ca. 3,15 ha).

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die vorhandenen Wirtschafts- und Betriebswege im Umfeld des Umspannwerks.

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im näheren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald- und Gehölzstrukturen sowie die bestehende Energieinfrastruktur mit Umspannwerk und Freileitungstrassen. Die für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen weisen daher bereits heute eine deutliche technische Vorprägung auf und sind in ihrer landschaftlichen Wirkung teilweise durch die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen abgeschirmt.

5. Landschaftsbild

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Er befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Der Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks und wird zudem von vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen geprägt.

Das umgebende Landschaftsbild wird vorwiegend durch die ackerbauliche Nutzung, Wald- und Gehölzstrukturen sowie die bestehende Energieinfrastruktur bestimmt. Insbesondere das Umspannwerk und die Freileitungstrassen stellen bereits heute dominante technische Elemente im Landschaftsraum dar und führen zu einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung des Standortes.

Trotz der offenen landwirtschaftlichen Flächen wird der Änderungsbereich durch die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen teilweise abgeschirmt, sodass die Sichtbeziehungen auf die vorgesehenen Bauflächen bereits heute eingeschränkt sind. Die Landschaft wird insgesamt durch nutzungsorientierte und technische Strukturen geprägt.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die vorhandenen Wirtschaftswege sowie die angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt.

Insgesamt handelt es sich bei dem Änderungsbereich um einen bereits durch bestehende Energieinfrastruktur technisch vorgeprägten Landschaftsausschnitt mit geringer Empfindlichkeit gegenüber weiteren energieinfrastrukturellen Nutzungen. Die vorgesehenen Bauflächen konzentrieren sich dabei auf den bereits vorbelasteten Bereich im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks.

6. Standortprüfung

Potenzielle Standorte für Anlagen der Energieinfrastruktur ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), des Regionalplans Oberpfalz-Nord sowie den technischen

Anforderungen an eine leistungsfähige Energieversorgung. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten, die Flächenverfügbarkeit, die verkehrliche Erschließung sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur, Landschaft und Immissionsschutz.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern unterstützt den Ausbau und die Sicherung einer bedarfsgerechten Energieinfrastruktur. Hierzu zählen auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie als wesentliche Bausteine für die Integration erneuerbarer Energien und die Stabilisierung der Stromnetze. Für die Standortwahl ist daher insbesondere die Nähe zu bestehenden Netzinfrastrukturen von Bedeutung.

Geeignete Standorte befinden sich vorzugsweise im Umfeld bestehender Energieinfrastrukturanlagen, da hier bestehende Netzanschlusspunkte genutzt und zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch neue Leitungs- und Erschließungsmaßnahmen vermieden werden können. Darüber hinaus sind Standorte mit geringen naturschutzfachlichen Konflikten sowie einer möglichst geringen Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung zu bevorzugen.

Im Rahmen der Standortbetrachtung wurden insbesondere die Belange des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung sowie des Artenschutzes berücksichtigt. Die Flächen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach sowie die Offenlandbereiche südlich der Ortsverbindungsstraße wurden von der geplanten Entwicklung ausgenommen. Diese Bereiche weisen aufgrund vorhandener Sichtbeziehungen, ihrer Bedeutung für das Landschaftserleben sowie ihrer Funktion für bodenbrütende Vogelarten eine höhere Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung auf.

Die geplante Entwicklung konzentriert sich daher auf einen Bereich im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Dieser Standort ist bereits durch das Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen deutlich technisch vorgeprägt. Aufgrund dieser Vorbelastung eignet sich der Bereich besonders für die Bündelung weiterer Anlagen der Energieinfrastruktur.

Zudem sind die Sichtbeziehungen auf die vorgesehenen Bauflächen durch vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen teilweise eingeschränkt. Dadurch können Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber anderen Flächen im Untersuchungsraum reduziert werden. Gleichzeitig bleiben landschaftlich sensible Freiräume und wichtige Sichtachsen erhalten.

Der gewählte Standort verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die bestehende Energieinfrastruktur und ermöglicht dadurch eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der geplanten Nutzung. Alternative Standorte würden entweder stärkere Eingriffe in das Landschaftsbild, höhere Konflikte mit Artenschutz- und Erholungsbelangen oder zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen erfordern.

Insgesamt stellt der gewählte Standort unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Vorgeprägung, der guten Netzanbindung sowie der vergleichsweise geringen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung die geeignetste Standortalternative innerhalb des Untersuchungsraums dar. Die Planung ermöglicht eine räumliche Bündelung der Energieinfrastruktur an einem bereits vorbelasteten Standort und trägt damit zu einer flächensparenden und landschaftsverträglichen Entwicklung bei.

7. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Vilseck beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energieinfrastruktur“. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Energieinfrastruktur Reisach“.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1280, 1288, 1290 und 1325 sowie die Flurnummer 1323 der Gemarkung Sigl. Die Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 31.478 m² (ca. 3,15 ha). Die darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthaltenen Flächen dienen insbesondere der Freihaltung landschaftlich sensibler Bereiche, dem Artenschutz, der Eingrünung sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets „Energieinfrastruktur“. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Anlagen zur Speicherung, Umwandlung, Verteilung und Steuerung elektrischer Energie geschaffen werden. Insbesondere soll die Bündelung von Batteriespeichern und der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur an einem infrastrukturell geeigneten und bereits durch das bestehende Umspannwerk vorgeprägten Standort ermöglicht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient insbesondere:

- der Sicherung geeigneter Flächen für Anlagen der Energieinfrastruktur,
- der Unterstützung der Energiewende und der Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz,
- der Bereitstellung von Flächen für die Speicherung elektrischer Energie,
- der Bündelung technischer Infrastruktureinrichtungen an einem geeigneten und vorgeprägten Standort,
- der Vermeidung einer ungeordneten räumlichen Entwicklung entsprechender Anlagen im Außenbereich,
- der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes,
- der Gewährleistung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung.

Die geplante Entwicklung konzentriert sich bewusst auf den bereits durch das vorhandene Umspannwerk geprägten Bereich. Landschaftlich besonders sensible Flächen, Bereiche mit wichtigen Sichtbeziehungen sowie artenschutzfachlich relevante Offenlandbereiche wurden bei der Abgrenzung des Änderungsbereichs berücksichtigt und von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Dadurch werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert und die Energieinfrastruktur an einem bereits vorbelasteten Standort gebündelt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans wurden die umweltbezogenen Zielsetzungen einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die weiteren fachrechtlichen Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.

Der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs orientiert sich hierbei an den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Planung berücksichtigt ebenso die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unterstützt den Ausbau einer sicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung. Gemäß LEP 6.1.1 (Z) ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen. Darüber hinaus sollen nach LEP 6.2.1 (G) ausreichende Möglichkeiten zur Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Auch den Anforderungen des Klimaschutzes soll nach LEP 1.3.1 (G) insbesondere durch die verstärkte Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Die Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ trägt diesen landesplanerischen Zielsetzungen Rechnung.

Auch die Zielsetzungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Region 6) werden berücksichtigt. Dieser sieht den weiteren Ausbau der Energieversorgung zur Sicherstellung eines ausreichenden und umweltverträglichen Energieangebots vor. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Anlagen der Energieinfrastruktur wird ein Beitrag zur Umsetzung dieser regionalplanerischen Zielsetzungen geleistet.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten sowie sonstigen national oder europäisch geschützten Gebieten. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzrechts unmittelbar beeinträchtigt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden Hinweise auf das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten in Teilbereichen des Untersuchungsraums festgestellt. Die als besonders sensibel eingestuften Offenlandbereiche südlich der Ortsverbindungsstraße wurden deshalb von der vorgesehenen baulichen Entwicklung ausgenommen. Da der für Brutvogelerfassungen relevante Kartierzeitraum im laufenden Jahr bereits abgeschlossen ist, werden die erforderlichen Kartierungen im kommenden Jahr fortgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt und gegebenenfalls durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen ergänzt.

Die Darstellung des Sondergebiets konzentriert sich auf Flächen im Umfeld des bereits bestehenden Umspannwerks, die durch technische Infrastruktur vorgeprägt sind. Landschaftlich besonders sensible Bereiche, wichtige Sichtachsen sowie Flächen mit erhöhter Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden von der Flächennutzungsplanänderung ausgenommen. Dadurch werden die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung minimiert.

Sonstige Fachplanungen und umweltbezogene Zielsetzungen stehen der geplanten Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Die Belange des Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, Klima- und Immissionsschutzes werden im weiteren Verfahren vertieft untersucht und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst ausschließlich die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und besitzen aufgrund ihrer Nutzung nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist bereits durch technische Infrastruktureinrichtungen geprägt. Neben dem bestehenden Umspannwerk verlaufen im näheren Umfeld 110-kV- und 20-kV-Freileitungen, wodurch eine deutliche Vorbelastung des Standortes gegeben ist. Die Fläche wird daher bereits heute überwiegend als technischer Infrastrukturstandort wahrgenommen.

Für die Naherholung besitzt der Änderungsbereich selbst keine besondere Bedeutung. Die vorhandenen Wirtschafts- und Feldwege dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen. Aufgrund der technischen Vorprägung durch das Umspannwerk und die Freileitungstrassen kommt dem unmittelbaren Umfeld keine herausgehobene Funktion als Erholungsraum zu.

Wohnnutzungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs. Der Standort weist aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldflächen teilweise eingeschränkte Sichtbeziehungen auf, wodurch der Bereich in seiner Wahrnehmbarkeit bereits heute begrenzt ist.

Der Änderungsbereich erfüllt keine besonderen Funktionen für den Lärm- oder Immissionsschutz. Ebenso besitzt die Fläche keine besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung oder als klimatische Ausgleichsfläche. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine relevanten Belastungen durch Geruchs-, Licht- oder Staubemissionen. Die vorhandenen elektromagnetischen Felder stehen im Zusammenhang mit den bestehenden Freileitungen und dem Umspannwerk.

Insgesamt ist der Änderungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen technischen Infrastruktur als bereits deutlich anthropogen überprägter Standort mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit einzustufen.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt den Vegetationszustand, der sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne menschlichen Einfluss langfristig entwickeln würde. Für den Änderungsbereich wäre demnach überwiegend ein (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald, örtlich auch mit Waldgersten-Buchenwald, zu erwarten.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst ausschließlich die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen. Diese werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und sind durch die bestehende Nutzung sowie die unmittelbare Nachbarschaft zum Umspannwerk und den Freileitungstrassen bereits anthropogen geprägt.

Die Vegetation der Ackerflächen ist artenarm ausgebildet und setzt sich überwiegend aus Kulturarten sowie standorttypischen Ackerbegleitarten zusammen. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung, Bodenbearbeitung und Nutzung besitzen die Flächen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzenarten. Strukturreiche Lebensräume oder naturnahe Vegetationsbestände sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nachzeitigem Kenntnisstand keine Natura-2000-Gebiete, keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung sowie keine sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume. Ebenso werden keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) überplant.

Im Rahmen einer bereits durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten in den Offenlandbereichen des Untersuchungsraums festgestellt. Die betroffenen Bereiche befinden sich jedoch außerhalb des vorgesehenen Änderungsbereichs und wurden aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Die

für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen beschränken sich auf den bereits durch die Energieinfrastruktur vorgeprägten Standortbereich im Umfeld des bestehenden Umspannwerks.

Da der für Brutvogelerfassungen erforderliche Kartierzeitraum im laufenden Jahr bereits abgeschlossen ist, werden die notwendigen Erhebungen im kommenden Jahr fortgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im weiteren Verfahren festgelegt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk sowie die 110-kV- und 20-kV-Freileitungen ist der Änderungsbereich bereits deutlich anthropogen beeinflusst. Seltene oder besonders störungsempfindliche Arten sind innerhalb der vorgesehenen Bauflächen daher nur eingeschränkt zu erwarten.

Zusammenfassend weist der Änderungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf. Naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, kartierte Biotope sowie die im Rahmen der Vorprüfung identifizierten sensiblen Offenlandbereiche werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht in Anspruch genommen. Flächen mit erhöhter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind somit von der geplanten Entwicklung nicht betroffen.

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61 – Fränkische Alb, innerhalb der Untereinheit 082 – Südliche Frankenalb.

In der Geologischen Karte von Bayern 1:500.000 ist für den Planungsbereich Oberkreide (Präobercenoman bis Campan) verzeichnet. Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegen folgende Bodenarten vor:

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegen folgende Bodenarten vor:

15: Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)

235b: Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluff (Deckschicht) über Lehm bis Schluffton ((Kiesel-)Kalksandstein, (Sand-)Mergelstein)

Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind. Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen und das Rückhaltevermögen für Schwermetalle werden auf Grundlage der Bodenschätzung bewertet

In der Bodenschätzungskarte werden für die Fläche das Kürzel L5V angegeben, welches sich auf Ackerland bezieht.

Da es sich bei der Fläche für die Batteriespeichereinlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Es handelt sich um landwirtschaftlichen Boden mit geringer Bonität. Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht zu verzeichnen.

Laut Umweltatlas Bayern befindet sich der Geltungsbereich in einem Gebiet, in dem noch keine Hochwasserberechnung auf der Grundlage eines hydrodynamisch-numerischen Modells stattgefunden hat. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Festsetzungen minimiert werden.

Gemäß der Standortauskunft in Bezug auf Wassergefahren ist für den Geltungsbereich festzustellen, dass potenzielle Fließwege bei Starkregen nur angrenzend an das Plangebiet vorhanden sind.

Genaue Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Temperatur beträgt im Sommerhalbjahr 14 - <15°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt im Sommerhalbjahr 400 – 450mm und im Winterhalbjahr 250 - 300mm. Der Geltungsbereich hat keine relevante Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für die Geltungsbereiche nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst ausschließlich die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks. Die Flächen werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt und sind bereits durch die vorhandene technische Infrastruktur deutlich vorgeprägt.

Das Landschaftsbild wird maßgeblich durch das bestehende Umspannwerk sowie die den Änderungsbereich querenden bzw. angrenzenden 110-kV- und 20-kV-Freileitungen bestimmt. Durch diese technische Infrastruktur weist der Standort bereits heute eine erhebliche anthropogene Vorbelastung auf. Der Bereich wird daher nicht als unbeeinträchtigter Landschaftsraum wahrgenommen, sondern ist bereits durch energietechnische Nutzungen geprägt.

Darüber hinaus wird der Änderungsbereich durch vorhandene Gehölzstrukturen und Waldbereiche im Umfeld teilweise abgeschirmt. Die Sichtbeziehungen auf die vorgesehenen Bauflächen sind daher bereits heute eingeschränkt. Weiträumige Sichtachsen, wie sie in den Offenlandbereichen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach oder südlich der Ortsverbindungsstraße bestehen, sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich selbst besitzt aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Fläche wird überwiegend bewirtschaftet und weist keine besonderen Aufenthalts- oder Erholungsqualitäten auf. Die vorhandenen Wirtschafts- und Feldwege dienen in erster Linie der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der unmittelbaren Lage im Umfeld des Umspannwerks sowie der Freileitungstrassen kommt dem Änderungsbereich keine herausgehobene Bedeutung für die Naherholung zu.

Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche innerhalb des Änderungsbereichs bestehen derzeit in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Ackerflächen. Besondere Funktionen für das Landschaftsbild, die Erholung oder den Tourismus sind innerhalb der für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen nicht erkennbar.

Zusammenfassend weist der Änderungsbereich aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorhandenen technischen Infrastruktur sowie der eingeschränkten Sichtbeziehungen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und Erholung auf. Die Fläche ist bereits deutlich anthropogen überprägt und landschaftlich vorbelastet.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Es sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand im Untersuchungsgebiet bekannt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege überlagert die Planung keine Bodendenkmäler.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ausschließlich die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. **31.478 m² (ca. 3,15 ha)**. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Mit der geplanten Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die Flächen befinden sich jedoch unmittelbar im Umfeld des bestehenden Umspannwerks und werden zusätzlich durch 110-kV- und 20-kV-Freileitungen geprägt. Es handelt sich somit um einen bereits technisch vorbelasteten Standort.

Die Flächeninanspruchnahme konzentriert sich bewusst auf diesen vorgeprägten Bereich. Landschaftlich sensible Bereiche, Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung oder den Artenschutz sowie die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen Offenlandbereiche werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erfasst.

Der Änderungsbereich weist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden technischen Vorbelastung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung auf. Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht zudem die Bündelung weiterer energietechnischer Nutzungen an einem bereits vorgeprägten Standort und trägt damit zu einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden bei.

Insgesamt handelt es sich um eine anthropogen geprägte Fläche mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzungsfunktion, die hinsichtlich des Schutzgutes Fläche eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich ausschließlich auf den vorgesehenen Sondergebietsbereich mit einer Größe von ca. 3,15 ha. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und befinden sich im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks sowie der vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen. Aufgrund dieser bestehenden technischen Infrastruktur weist der Änderungsbereich bereits eine deutliche anthropogene Vorbelastung auf.

Durch die geplante Entwicklung werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Nutzung und Strukturarmut nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere besitzen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche sowie Flächen mit erhöhter Lebensraumfunktion werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erfasst.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden Hinweise auf das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Die entsprechenden Offenlandbereiche befinden sich jedoch außerhalb des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung und wurden bewusst von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Die Darstellung des Sondergebiets konzentriert sich auf den bereits durch die Energieinfrastruktur vorgeprägten Bereich im Umfeld des bestehenden Umspannwerks.

Während der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Lärm- und Bewegungsreize auftreten. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Dauer der Bauarbeiten.

Im Zuge der weiteren Planung sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die zu einer verbesserten Einbindung der Anlagen in die Landschaft beitragen und gleichzeitig neue Lebensraumstrukturen schaffen können. Gegenüber der derzeitigen intensiven Ackernutzung können dadurch lokal zusätzliche Habitatstrukturen entstehen.

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen von Tierarten wird eine dauerhafte betriebsunabhängige Beleuchtung der Anlagen ausgeschlossen bzw. auf das technisch erforderliche Maß beschränkt. Darüber hinaus wird bei erforderlichen Einfriedungen auf eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere geachtet, sodass Wanderungsbewegungen bodengebundener Tierarten weiterhin möglich bleiben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Natura-2000-Gebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Flächen der Biotopkartierung sowie keine sonstigen bekannten Lebensräume besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung beeinträchtigt. Die für den Artenschutz relevanten Offenlandbereiche wurden bei der Abgrenzung des Änderungsbereichs berücksichtigt und bleiben von einer baulichen Entwicklung unberührt.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen beschränken sich auf bereits intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch die vorhandene Energieinfrastruktur vorbelastete Flächen. Durch die Konzentration der Entwicklung auf den bestehenden Infrastrukturstandort sowie die Ausklammerung artenschutzfachlich sensibler Bereiche werden Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert.

Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt nach Durchführung der noch ausstehenden Kartierungen und der darauf aufbauenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Durch die geplante Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ werden bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschränken sich dabei auf den vorgesehenen Änderungsbereich von ca. 3,15 ha im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks.

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu temporären Bodenverdichtungen kommen. Zudem erfolgen für die Errichtung der technischen Infrastruktur und der notwendigen Leitungen Bodeneingriffe durch Aushubarbeiten und die zwischenzeitliche Lagerung von Bodenmaterial.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen entsteht insbesondere durch die Überbauung und teilweise Versiegelung von Flächen. Da sich die Flächennutzungsplanänderung auf einen bereits durch das bestehende Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen technisch vorgeprägten Standort konzentriert, erfolgt die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden innerhalb eines bereits vorbelasteten Bereichs. Die tatsächliche Versiegelung wird sich auf die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Flächen beschränken und voraussichtlich nur einen Teil des dargestellten Sondergebiets betreffen.

Positiv zu bewerten ist, dass die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig nicht mehr regelmäßig bearbeitet, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. In unversiegelten Rand- und Grünflächen können sich dadurch die Bodenfunktionen langfristig teilweise regenerieren.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen im Wesentlichen durch die teilweise Überbauung und Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Standorts durch die vorhandene Energieinfrastruktur, der Konzentration der Entwicklung auf einen bereits technisch geprägten Bereich sowie der voraussichtlich begrenzten Flächenversiegelung sind insgesamt Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Mit Baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als Anlagebedingte Wirkungen ist die Flächenversiegelung zu nennen. Die Entwässerung der Verkehrsflächen ist ordnungsgemäß sicherzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit wasserrechtlich zulässig, schadlos zu versickern oder kontrolliert abzuleiten. Die notwendigen technischen Anlagen stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Wasserableitevorräten ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein moderates Maß an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die Anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzgut Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da wenig Versiegelung erfolgt, findet entsprechend kaum eine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Batteriespeicheranlage positiv beeinflusst, da in Bezug auf die Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf den vorgesehenen Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 31.478 m² (ca. 3,15 ha). Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt und zukünftig als Sondergebiet „Energieinfrastruktur“ dargestellt.

Durch die Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen einer anderen Nutzung zugeführt. Die Inanspruchnahme erfolgt jedoch ausschließlich innerhalb eines bereits durch das bestehende Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen technisch vorgeprägten Bereichs. Die Darstellung des Sondergebiets konzentriert sich damit auf einen Standort mit bereits vorhandener Infrastruktur und entsprechender Vorbelastung.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen wird sich auf die für den Betrieb der Energieinfrastruktur erforderlichen Bereiche beschränken. Darüber hinaus verbleiben Flächen für Eingrünungsmaßnahmen und sonstige nicht überbaute Bereiche innerhalb des Sondergebiets.

Ergebnis

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden ca. 3,15 ha bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Entwicklung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ in Anspruch genommen. Aufgrund der Konzentration auf einen bereits technisch vorgeprägten Standort sowie der räumlichen Begrenzung des Änderungsbereichs sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als gering bis mittel erheblich einzustufen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landschaftlich sensibler oder bislang unvorbelasteter Bereiche erfolgt nicht.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Entwicklung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ innerhalb eines bereits technisch vorgeprägten Bereichs ermöglicht. Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Umspannwerks sowie der vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen und weist daher bereits heute eine deutliche anthropogene Vorbelastung des Landschaftsbildes auf.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich auf den Änderungsbereich von ca. 3,15 ha. Da die geplante Entwicklung auf Flächen konzentriert wird, die bereits durch Energieinfrastruktur geprägt sind, erfolgt keine Inanspruchnahme bislang ungestörter Landschaftsräume. Die landschaftlich sensiblen Offenlandbereiche südlich der Ortsverbindungsstraße sowie die Flächen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach mit ihren wichtigen Sichtbeziehungen wurden von der Flächennutzungsplanänderung bewusst ausgenommen.

Die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen wird zusätzlich durch die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen im Umfeld eingeschränkt. Bereits heute bestehen aufgrund der bestehenden Energieinfrastruktur nur begrenzte Sichtbeziehungen auf den Änderungsbereich. Die geplante Bündelung weiterer Energieinfrastrukturanlagen am vorhandenen Infrastrukturstandort führt daher zu keiner grundlegenden Veränderung des Landschaftscharakters.

Der Änderungsbereich selbst besitzt aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der bestehenden technischen Vorprägung lediglich eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Besondere Erholungsfunktionen oder überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Zur weiteren Minderung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Hierdurch kann die Einbindung der späteren Anlagen in die umgebende Landschaft zusätzlich verbessert werden.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung beschränken sich auf einen bereits durch das bestehende Umspannwerk und die Freileitungstrassen vorbelasteten Standort. Aufgrund der vorhandenen technischen Prägung, der teilweise eingeschränkten Sichtbeziehungen sowie der Ausklammerung landschaftlich sensibler Bereiche sind insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“, dass sich etwa 1 km südlich der Fläche befindet, sowie Nr. 6337-371 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesenohe“, dass sich nördlich befindet. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkung

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Entwicklung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ auf einer Fläche von ca. 3,15 ha ermöglicht. Die geplante Entwicklung konzentriert sich dabei bewusst auf den bereits durch das bestehende Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen technisch vorgeprägten Bereich. Hierdurch erfolgt eine Bündelung weiterer Energieinfrastruktur an einem Standort, der bereits heute durch entsprechende Anlagen geprägt ist und somit eine deutliche Vorbelastung aufweist.

Im Rahmen der Standortfindung wurden insbesondere siedlungsnahen Bereiche, Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sowie Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung untersucht. Die Flächen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach sowie die südlich der Ortsverbindungsstraße gelegenen Offenlandbereiche wurden aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, bestehender Sichtbeziehungen und ihrer Erholungsfunktion von einer baulichen Entwicklung ausgenommen. Die geplante Entwicklung beschränkt sich stattdessen auf diejenigen Flächen, bei denen aufgrund der bestehenden Energieinfrastruktur bereits eine technische Vorprägung vorhanden ist.

Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion sind daher nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen wird zusätzlich durch vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen eingeschränkt. Direkte Sichtbeziehungen aus benachbarten Siedlungsbereichen auf den Änderungsbereich bestehen nur teilweise. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind darüber hinaus weitere Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, die eine zusätzliche Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft gewährleisten.

Mögliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung durch Lärm werden im weiteren Verfahren im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der bestehenden Abstände zu den umliegenden Wohnnutzungen sowie der Konzentration der Entwicklung auf den technisch vorgeprägten Standort jedoch nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Während der Bauphase können vorübergehend erhöhte Lärm- und Verkehrsbelastungen auftreten. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt.

Ergebnis

Durch die Konzentration der geplanten Entwicklung auf einen bereits durch Umspannwerk und Freileitungstrassen technisch vorbelasteten Standort werden zusätzliche Auswirkungen auf den Menschen und die Wohnnutzungen weitgehend minimiert. Landschaftlich und für die Erholung sensible Bereiche wurden von der Flächennutzungsplanänderung bewusst ausgenommen. Unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen und der noch ausstehenden schalltechnischen Untersuchungen sind insgesamt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit zu erwarten.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering. Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Batteriespeicheranlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung bzw. Speicherung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts

Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Batteriespeicher entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen

Im Bundesnaturschutzgesetz werden Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend gesetzlich geregelt. Darunter fällt auch das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG, nach welchem der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Diese Forderung einer vorausschauenden Planung gewährleistet langfristig nachhaltige Entwicklungen.

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt.

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch Batteriespeicher von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angewendet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

2.3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Für Batteriespeicheranlagen liegt derzeit kein spezifisches landesplanerisches Hinweispapier zur bau- und naturschutzrechtlichen Behandlung wie bei PV-Freiflächenanlagen vor. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt daher auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB sowie in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021).

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes der betroffenen Flächen gemäß der Biotopwertliste. Sofern es sich, wie im vorliegenden Fall, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen „A11“, intensiv genutztes Grünland „G11“) handelt, ist von einer vergleichsweise geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit auszugehen.

Im Gegensatz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist bei Batteriespeicheranlagen jedoch regelmäßig von einem höheren Versiegelungsgrad sowie von stärker technischen Überprägungen auszugehen. Daher kann nicht pauschal angenommen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig vermieden werden.

Der Ausgleichsbedarf wird deshalb grundsätzlich rechnerisch ermittelt. Dabei wird als Eingriffsfläche die Fläche des Geltungsbereiches ohne Eingrünungsmaßnahmen angenommen, also die Fläche innerhalb des Zaunes. Als Eingriffsfaktor wird gemäß den Vorgaben des Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 die Grundflächenzahl angesetzt.

Die konkrete Ermittlung des potenziellen Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

2.3.2.2 Bewertung des Ausgleichs

Nähere Angaben zu potenziell notwendigen bzw. geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die dem geplanten Sondergebiet zugeordnet werden, werden im Bereich des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Entwicklung von Flächen für die Energieinfrastruktur sind insbesondere die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie die technischen Anforderungen an den Betrieb und den Netzanschluss entsprechender Anlagen zu berücksichtigen. Hierbei spielen insbesondere die Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten, die Verfügbarkeit ausreichend großer Flächen, die verkehrliche Erschließung sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes eine wesentliche Rolle.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern unterstützt den Ausbau sowie die Sicherung einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Energieinfrastruktur. Hierzu zählen auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie als wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Netzstabilisierung. Für entsprechende Anlagen ist insbesondere die Nähe zu bestehenden Energieinfrastrukturen von besonderer Bedeutung, um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Netzausbaumaßnahmen möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der Standortbetrachtung wurden die Belange des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung, des Artenschutzes sowie die bestehende technische Infrastruktur berücksichtigt. Dabei zeigte sich, dass insbesondere die Flächen zwischen dem Wald und der Ortslage Reisach sowie die südlich der Ortsverbindungsstraße gelegenen Offenlandbereiche aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, bestehender Sichtbeziehungen sowie ihrer Funktion für die Erholungsnutzung und den Artenschutz für eine bauliche Entwicklung weniger geeignet sind.

Die Flächennutzungsplanänderung konzentriert sich daher bewusst auf den Bereich des bestehenden Umspannwerks sowie dessen unmittelbares Umfeld. Der Änderungsbereich weist bereits heute eine erhebliche technische Vorbelastung durch das Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen auf. Die Fläche ist dadurch bereits energiewirtschaftlich geprägt und eignet sich in besonderem Maße für die Bündelung weiterer Anlagen der Energieinfrastruktur.

Darüber hinaus sind die Sichtbeziehungen auf den Änderungsbereich durch vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen teilweise eingeschränkt. Im Vergleich zu anderen Bereichen des Untersuchungsraums können dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden. Gleichzeitig werden die landschaftlich sensiblen Offenlandbereiche und die für die Naherholung bedeutsamen Sichtachsen außerhalb des Änderungsbereichs erhalten.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und besitzt aufgrund der bestehenden technischen Vorprägung lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Erholung. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, kartierte Biotope sowie die im Rahmen der Voruntersuchungen identifizierten artenschutzfachlich sensiblen Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Energieinfrastruktur, der bestehenden Netzanbindung, der technischen Vorbelastung des Standorts sowie die vergleichsweise geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft stellt der gewählte Änderungsbereich die geeignetste Standortalternative innerhalb des Untersuchungsraums dar. Alternative Flächen würden entweder stärkere Eingriffe in das Landschaftsbild, höhere Konflikte mit der Erholungsnutzung oder zusätzliche Erschließungs- und Netzausbaumaßnahmen verursachen.

Insgesamt wird durch die Konzentration der Entwicklung auf den bereits durch Umspannwerk und Freileitungstrassen geprägten Standort eine flächensparende und landschaftsverträgliche Bündelung der Energieinfrastruktur erreicht. Dadurch können die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft gegenüber alternativen Standorten minimiert werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Batteriespeichern handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Monitoringmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, sie werden gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Vilseck beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung eines Sondergebiets „Energieinfrastruktur“ auf einer Fläche von ca. 3,15 ha im Bereich des bestehenden Umspannwerks bei Sigl/Reisach.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist bereits durch das bestehende Umspannwerk sowie die vorhandenen 110-kV- und 20-kV-Freileitungen technisch geprägt. Die Planung dient der Bündelung von Anlagen der Energieinfrastruktur an einem bereits belasteten Standort und vermeidet die Inanspruchnahme landschaftlich und naturschutzfachlich sensibler Bereiche.

Die Umweltauswirkungen beschränken sich überwiegend auf die Umnutzung von Ackerflächen. Schutzgebiete, kartierte Biotop sowie die im Rahmen der Voruntersuchungen identifizierten artenschutzfachlich sensiblen Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche sowie Landschaft und Erholung sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Standortwahl insgesamt als gering einzustufen.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Planung trägt zur Sicherung und zum Ausbau einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur bei.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der Vorbelastung in Kauf genommen werden können.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

Quellenangaben

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT

(1981 Hrsg.):

Geologische Karte von Bayern 1:500.000

München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

München

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:

Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

München

SEIBERT, P.:

Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.

1968

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)

PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT:

Regionalplan der Planungs- Region 6 – Oberpfalz Nord

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)

UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)